

# Ausstellungsbedingungen ADFC-RadReisemesse Bonn 18. März 2018

- (1) Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: ADFC-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e. V., Postfach 18 01 46, 53031 Bonn (kurz: ADFC Bonn).
- (2) Der Ausstellungsort ist die Stadthalle Bad Godesberg, Koblenzer Str. 80, 53177 Bonn (kurz: Stadthalle).
- (3) Die Messe ist am Sonntag, dem 18. März 2018, für Besucher von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (4) Standzuweisungen erfolgen durch Mitarbeiter des ADFC Bonn. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig.
- (5) Es bleibt dem ADFC Bonn unbenommen, Stände aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden. Probefahrten im Gebäude der Stadthalle bzw. im Außengelände sind nur mit schriftlicher Vereinbarung mit dem ADFC Bonn zugelassen. Der ADFC Bonn ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. **Der unmittelbare Verkauf von Fahrrädern ist nicht gestattet.**
- (6) Der ADFC Bonn ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. **Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.**
- (7) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
- (8) Den Ausstellern wird die Bodenfläche vermietet. Trenn- und Rückwände sind darin nicht enthalten. Dem Aussteller ist es gestattet, eigene Trenn- und Rückwände zu verwenden. Eine Überschreitung der vermieteten Fläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ADFC Bonn gestattet.
- (9) Auf die Wände der Stadthalle darf nichts geklebt werden. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen werden.
- (10) Der Aufbau der Messestände ist von 08.30 bis 10.45 Uhr, der Abbau ab 17.00 bis 18.30 Uhr möglich. Nach Abbau des Standes ist die Standfläche in den ursprünglichen Zustand (**inklusive Müllbeseitigung**) zu versetzen. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen.
- (11) **Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft** und wird mit einer Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete geahndet. Die Vertragsstrafe wird noch am Messetag fällig.
- (12) Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der ADFC Bonn keine Haftung.
- (13) Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt ab zwei Monate vor der Ausstellung 50 % der Standmiete, ab 4 Wochen vor der Messe 75% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.
- (14) Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass jegliche erforderliche Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten.
- (15) Der ADFC Bonn schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung ab. Dieser Rahmenvertrag deckt gleichzeitig die gesetzliche Haftpflicht der jeweiligen Aussteller. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer eventuell bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung.
- (16) Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln jeder Art steht nur der Stadthalle zu.
- (17) Die Rechnung ist gleichzeitig Standbestätigung. **Mieten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar, soweit kein späterer Zahlungstermin angegeben ist.** Der ADFC Bonn kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- (18) Der Aussteller ist ohne schriftliche Genehmigung **nicht berechtigt, seine Standfläche teilweise oder ganz einem Dritten zu überlassen**, sie zu tauschen oder für nicht dem ADFC Bonn gemeldete Firmen anzunehmen.
- (19) Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der ADFC Bonn ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten.
- (20) Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennen der Aussteller und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, behördliche Vorschriften sowie die Hausordnung an. Der ADFC Bonn übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht aus. Der ADFC Bonn ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Einschreitungen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom ADFC Bonn bestätigt werden.
- (21) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Bonn. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.